

**Hinweise zum Habilitationsprozess
gemäß Habilitationsordnung vom 7. Juli 1982
und Empfehlungen zur Durchführung des Habilitationsverfahrens**

1. Betreuung

- Die Habilitandin/der Habilitand wird von drei Mentoren betreut. Die Habilitandin/der Habilitand schlägt der Forschungsdekanin/dem Forschungsdekan spätestens zwei Jahre nach Beginn der Habilitation Mentoren vor (Formular im Download „[Antrag Einsetzung Betreuungskommiss zur Habilitation](#)“).
- Die Habilitandin/der Habilitand reicht spätestens zwei Jahre nach Beginn der Habilitation ein Arbeitspapier bei den Betreuern ein und erhält dazu von ihnen ausführliche Rückmeldung.
- Nach etwa zweieinhalb Jahren trägt die Habilitandin/der Habilitand fakultätsöffentlich ihr/sein Projekt vor.

2. Antrag auf Zulassung

- Die Habilitandin/der Habilitand reicht im Forschungsdekanat folgende Unterlagen ein (Ansprechpartnerin Elke Thoma):
 - Antrag auf Zulassung zur Habilitation mit Erklärung, ob und ggf. mit welchem Erfolg der Bewerber bereits anderweitig eine Zulassung zur Habilitation beantragt hat,
 - Kopien des Abschlusszeugnisses des Hochschulstudiums und der Promotionsurkunde (bitte beglaubigte Kopien abgeben oder Originale zum Kopieren mitbringen),
 - ein Exemplar der Dissertation,
 - die als Habilitationsleistungen bestimmten wissenschaftlichen Arbeiten jeweils in vier Exemplaren (bei kumulativer Habilitation inkl. Darlegung des thematischen Zusammenhangs der Aufsätze),
 - bei Aufsätzen mit Ko-Autoren Angaben zum Beitrag der Habilitandin/des Habilitanden,
 - Erklärung, dass die Habilitationsleistungen ohne fremde Hilfe erbracht und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind,

- ggfs. Antrag, die Habilitationsschrift oder Teile davon in z. B. englischer Sprache abgefasst einreichen zu können,
 - Lebenslauf inkl. Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften und Verzeichnis der Lehrleistungen,
 - Zeitschriftengutachten zu Aufsätzen, die noch nicht zur Veröffentlichung angenommen aber schon begutachtet worden sind.
- Das Dekanat entscheidet über die Zulassung zur Habilitation.
 - Anschließend setzt das Dekanat den Habilitationsausschuss ein und bestimmt auf Vorschlag der Forschungsdekanin/des Forschungsdekans den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

3. Gutachten

- Der Habilitationsausschuss bestellt mindestens drei Gutachter.
- Die Gutachten werden erstellt und drei Wochen ausgelegt.
- Anschließend entscheidet der Habilitationsausschuss, ob die besondere Befähigung des Bewerbers zur selbständigen Forschung nachgewiesen ist.

4. Vortrag und Veröffentlichung

- Nach Abschluss der Habilitation hält die/der Habilitierte einen öffentlichen Vortrag an der Fakultät zu seinen Habilitationsleistungen.
- Die/der Habilitierte gibt spätestens drei Monate nach Abschluss der Habilitation drei Exemplare der Habilschrift an die Staats- und Universitätsbibliothek.

Kontakt:

Elke Thoma

Moorweidenstr. 18, Raum 3007

Tel. (040) 42838 7132

E-Mail: bwl.promotion@uni-hamburg.de